

19. Juni 2024

Schriftliche Anfrage

von Flurin Capaul (FDP)
und Roger Suter (FDP)

Auf die Frage ob der aktuell beim Schlachthof gültige (regionale) Richtplan behördenverbindlich sei und wieso man trotz klarer Ausweisung als «Arbeitsplatzgebiet» (mit weiterer Präzisierungen "ergänzend produzierendes Gewerbe oder öffentliche Bauten und Anlagen, Freiraum") wurde am 6.6.2024 vom Hochbaudepartement sinngemäss geantwortet, dass der regionale Richtplan behördenverbindlich sei, man aber trotzdem im Rahmen der Planungsarbeiten Optionen prüfe die nicht mit dem Richtplan vereinbar seien.

Zur motivierten Rückweisung der Weisung GR 2022/608 (BZO Änderung Stadtgärtnerei), welche forderte, auf die vorgeschlagene Streichung von 17'275 m2 möglicher Wohnzonenfläche zu verzichten und ein alternatives Projekt auszuarbeiten, nahm das Hochbaudepartement sinngemäss Stellung, dass dies nicht mit dem behördenverbindlichen Richtplan vereinbar sei, da eine Wohnnutzung nicht richtplankonform sei.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann ist ein Richtplan behördenverbindlich und wann ist er es nicht?
2. Unter welchen Voraussetzungen plant die Stadtverwaltung strikt nach Vorgabe der geltenden Richtpläne?
3. Unter welchen Voraussetzungen ignoriert die Stadtverwaltung bei Planungsarbeiten die Vorgabe geltender Richtpläne?
4. Wie erklärt sich der Widerspruch in der Auslegung der Behördenverbindlichkeit von Richtplänen im Fall des Schlachthofareals und der Stadtgärtnerei?
5. Ist in 5 Jahren (zeitliche Differenz zwischen kommunalen und regionalem Richtplan von 2022 resp. 2017) denkbar, dass man ein Projekt in der Stadtgärtnerei plant, welches nicht Richtplan konform wäre?

